

Die Kippermünzen

Autor(en): **Trachsel, C.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **9 (1890)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-171407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wenigst by 1300 Marken verwärken, von ieder mark gibt man ihm 5 gute batzen, bringt gut guldin 433 g. b. 5. Doran würde abgezogen by g. gulden 60, dz er den taglöhnern ussgeben müsse, blibt hiemit g. g. 373 g. b. 5.

Uss den 373 g. gl. müsse er aber allen andern umbkosten doruss nemen. Hiemit notwendig zu sechen, was darüber gange.

BEILAGE N^o 6.

Peinliche Halsgerichts Ordnung Kaiser Karl V. von 1532.

§ 111.

In dreyerley weis wird die Müntz gefälscht. Erstlich, wann einer betrieglicher weis eines andern Zeichen darauf schlegt. Zum andern, wann einer unrecht Metall darzusetzt. Zum dritten, wann einer der Müntz jre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestraft werden. Nemlich, welche falsche Müntz machen, Zeichen, oder die selbigen falche Müntz aufwechsell, oder sonst zu sich bringen, und widerum gefährlich und bosshaftiglich, dem Nächsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft werden; die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirkt haben. Welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere, gefährlicher weis, benimmt, oder auch ohne habende Freyheit müntzte, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestraft werden, etc.

DIE KIPPERMÜNZEN

Um Krieg zu führen sind drei Dinge nöthig, sagte Friedrich der Grosse, der sich darauf verstand, und selbst einen siebenjährigen führte. Diese drei Dinge sind erstens Geld, zweitens Geld und drittens wieder Geld. Wieviel Geld der dreissigjährige Krieg gekostet haben muss, wird man sich leicht denken können.

Sobald aber, wie ein Krieg ausbricht beeilt sich Jeder, der etwas Geld besitzt, dasselbe zu verstecken, aus Furcht, dass es ihm mit Gewalt genommen wird. Die Schätze gross und klein, werden vergraben, in Kellern eingemauert und in jedem denkbaren Versteck verborgen. Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren, sagt das Sprichwort.

Aber Geld musste beschaffen werden und so kamen die kriegführenden Mächte darauf, mit wenig edlem Metall möglichst viel Geld zu prägen. Es wurde schlechtes, geringhaltiges und leichtes Geld gemacht. Kaiser, Könige, Fürsten, und ihrem Beispiele folgend, Grafen und Barone, prägten schlechtes Geld. Die letzteren waren, so zu sagen, genöthigt, es zu thun, um nicht bedeutende Verluste zu erleiden. Zu diesen hohen Herren kamen noch die Falschmünzer im Gefolge, welche die unruhigen, gesetzlosen Umstände benutzten, um ihr einbringendes Geschäft zu betreiben, so dass es jetzt fast unmöglich ist zu unterscheiden, ob eine schlechte Münze von einem berechtigten Münzherrn oder von einem Falschmünzer herrührt. Eine traurige Folge dieser Münzwirren ist, dass man ehrlichen Münzherrn öfter Falsificate zuschreibt, welche nur von Falschmünzern herrühren. Darunter leidet heute noch der Ruf des Barons von Haldenstein. Seine Münzen wurden im Veltlin verfälscht. Die schlimmste Zeit dieser Münzwirren waren die Jahre 1620 bis 1622.

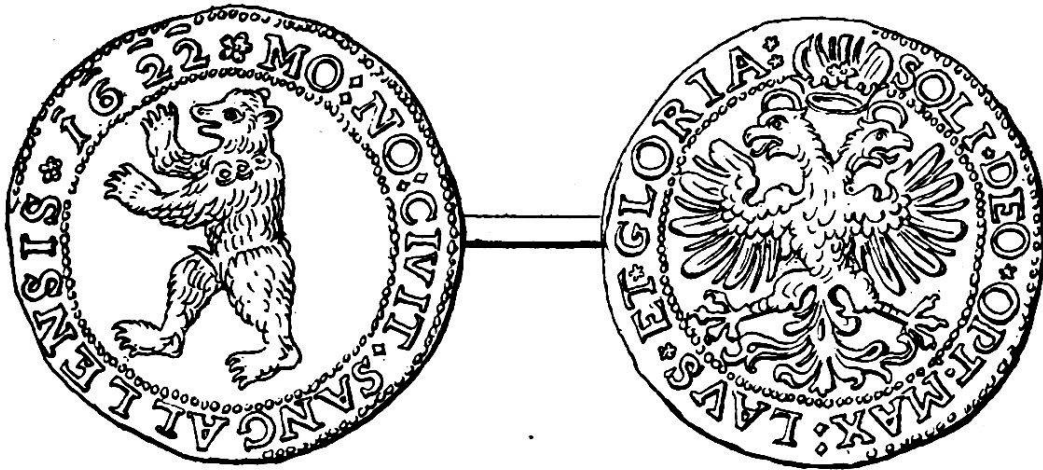
Solche geringhaltige, schlecht gravirte Münzen nennt der Numismatiker *Kippermünzen* und die Zeit, in welcher sie herauskamen *Kipperzeit*.

Kippen und wippen bedeutet, betrügerischer Weise Münzen beschneiden und schlechte gegen gute verwechseln. Kippen sagt man von einer Waageschale, welche fällt, wenn ein zu leichter Gegenstand auf die andere Schale gelegt wird.

Die französischen Ausdrücke für *kippen und wippen* sind: *billonner*, *altérer les espèces*, *rogner les monnaies*.

Die Schweiz hatte nicht dieselbe Veranlassung, wie die deutschen Staaten, den Gehalt ihrer Münzen zu verringern, daher kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass ihre geringhaltigen Münzen von Falschmünzern herrühren. Die Grenzkantone hatten am meisten unter diesem Unfug zu leiden, namentlich Sanct Gallen, dessen schöne Dicken bald verschwanden.

Ein geringhaltiger Sanctgallischer Kipperthaler von 1622, welcher neulich zum Vorschein kam, war die Veranlassung zum Schreiben des vorliegenden Aufsatzes, der auf Wunsch des Besitzers der betreffenden Münze verfasst wurde.



Hauptseite : ☉ MO : NO : CIVIT. SANGALLEN- SENSIS ☉ 1622 mit einem inneren Perlenkreise. Im Felde der stehende Bär mit Halsband, *rechts* gewendet, das heisst seine *linke* Seite zeigend. Die Buchstaben der Umschrift sind ungeschickt und unregelmässig gravirt. Die rechte Tatze des Bären berührt beinahe den Perlenkreis.

Rückseite : SOLI * DEO * OPT. MAX : LAVS * ET * GLORIA * mit einem inneren Perlenkreise. Im Felde der Doppeladler mit Kopfscheinen und der darüber, theils in Schriftkreise schwebender Kaiserkrone. Das ganze Aussehen der Münze zeigt auf den ersten Blick, dass sie ein Falsificat ist, jedoch nicht neuerer Zeit, und dass sie lange circulirt haben muss. Die Jahreszahl ist in Folge eines Doppelschlages etwas verprägt (*tréflée*).

Durchmesser : 41 Millimeter.

Gewicht : 24,380 Milligrammen.

Dagegen wiegt ein echtes Stück von gleichem Durchmesser : 27,960 Milligr.

Lausanne, den 15^{ten} December 1889.

D^r C. F. TRACHSEL.